

Arbeitslosengeld II umfasst auch Kinderbett und Kinderwagen

Das rheinland-pfälzische Landessozialgericht entscheidet über den Anspruch eines arbeitslosen Ehepaars auf ein Kinderbett und einen Kinderwagen

Neben den Kleidungspauschalen für Schwangerschaft und Babykleidung besteht ein Anspruch auf einmalige Hilfe für ein gebrauchtes Kinderbett und einen gebrauchten Kinderwagen.

Das Landessozialgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein arbeitsloses Ehepaar für sein noch nicht geborenes Kind als Erstausstattung des Hausrates ein Kinderbett und einen Kinderwagen beantragte. Der Antrag wurde abgelehnt, zugleich wurden aber Kleidungspauschalen für Schwangerschaft von 150 Euro und Babykleidung von 180 Euro bewilligt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht hatte zunächst keinen Erfolg. Neben den Kleidungspauschalen könne ein darüber hinausgehender Bedarf nicht geltend gemacht werden. Bei der Anschaffung eines Kinderbettes und eines Kinderwagens könne bei einem bereits bestehenden Haushalt auch nicht von einer Erstausstattung der Wohnung gesprochen werden.

Das Landessozialgericht verurteilte die Verwaltung im Beschwerdeverfahren, ein gebrauchtes Kinderbett und einen gebrauchten Kinderwagen als einmalige Hilfen zu gewähren. Das Gesetz sehe neben den Regelleistungen Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung vor. Dabei sei das Tatbestandsmerkmal „Erstausstattung“ nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Die Erstausstattung einer Wohnung umfasse alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich seien. Darunter falle in einer Wohnung, in die ein Säugling aufgenommen werden solle, auch ein Kinderbett mit Lattenrost und Matratze sowie ein Kinderwagen. Es sei jedoch durchaus zumutbar, sich mit gebrauchten Möbeln auszustatten (Beschluss vom 12.07.2005 - L 3 ER 45/05 AS).

Nach: Nach: Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Pressemeldung vom 02.08.2005 zum Beschluss vom 12.07.2005 - L 3 ER 45/05 AS

Die gerichtliche Entscheidung kann in der folgenden Datenbank recherchiert werden:

<http://cms.justiz.rlp.de/justiz/nav/704/70479ed1-9880-11d4-a735-0050045687ab,...fff70331-6c7f-90f5-bdf3-a1bb63b81ce4.htm>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evt. keine Verbindung mehr zu angegebenen Seiten herstellen.